



Einbeziehungssatzung:
Gemeinde:
Landkreis:

Hangenleithen Südwest Bl.
Kirchberg i. Wald NR. 14
Regen

§

4. EINBEZIEHUNGSSATZUNG

Auf Grund von § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Kirchberg folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan M 1 : 1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in Satz 1 dieser Satzung festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

Die entstehenden Ortsränder sind auf den jeweiligen Baugrundstücken durch die Anlage eines mindestens 12 m breiten Streuobstgürtels mit Obstbaum-Hochstämmen regionaltypischer Sorten einzugrünen (mind. 2 Baumreihen bzw. 1 Baum pro 100 m² Fläche). Die zu extensivierenden Wiesenflächen sind zweimal jährlich nach dem 15.06. und bis zum 1.10. zu mähen und das Mähgut ist zu entfernen. Düngung, Pflanzenschutz und Kalkung der Wiesen und Bäume sind nicht zulässig, wie auch ein sog. Ertragsobstbaumschnitt. Einzäunungen (außer Wildverbisschutz) und Abpflanzungen mit Ziersträuchern sind zu unterlassen. Die Pflanzungen sind dauernd zu erhalten und zu pflegen. Private Zufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

§ 4

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Kirchberg, den 25. April 2013

.....
Alois Wenig, 1. Bürgermeister